

Allgemeine Geschäftsbedingungen CAD connect AGB 0010 A

1. Geltungsbereich, Gültigkeit, Allgemein

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma CAD connect e.K. Matthias Wölkner, Mariental 4, 99817 Eisenach (im folgenden CAD connect bzw. wir/uns genannt), bezeichnet mit AGB0010 A, gelten ab 1. 10. 2000.
- 1.2. Sie gelten für Verkäufe und Service, nicht für Einkäufe der CAD connect.
- 1.3. Bei den abzuschliessenden Geschäften fungiert CAD connect als Auftragnehmer, Lieferant und Verkäufer. Der andere Vertragspartner wird als Auftraggeber, Kunde, Käufer und Besteller bezeichnet.
- 1.4. Soweit CAD connect nicht selbst Hersteller im Sinne des Gesetzes ist, wird ein Vertragsverhältnis des Käufers mit dem Hersteller der Systeme und Komponenten nur bezüglich von einzuhaltenden gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen z.B. bei Software-Lizenzen, Nutzungsbedingungen usw. begründet. Der Verkäufer kann jedoch seine gegenüber dem Hersteller bestehenden Garantieansprüche an den Käufer abtreten.
- 1.5. Für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der CAD connect, gelten ausschliesslich diese AGB. Besondere Vereinbarungen und Nebenabreden erlangen nur Gültigkeit, wenn sie von CAD connect schriftlich bestätigt werden. Abweichende Bedingungen des Käufers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Mit Annahme des Angebotes, spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung, gelten diese Bedingungen als angenommen.
- 1.6. CAD connect ist berechtigt, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken abzutreten.

2. Angebote, Vertragsschluss

- 2.1. Angebote von CAD connect sind hinsichtlich Preisen, Lieferterminen und sonstigem Inhalt freibleibend.
- 2.2. Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot nach unserer Wahl innerhalb von 14 Tagen durch die Zusendung einer Auftragsbestätigung per FAX, Post, E-Mail oder durch Zusendung der Ware annehmen.
- 2.3. Bei Abschlüssen, deren Erfüllung in mehreren Lieferungen erfolgt, gilt jede Lieferung als besonderes Geschäft.

3. Preise

- 3.1. Alle genannten Preise ohne besondere Kennzeichnung sind Nettopreise in Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer ab Lager Eisenach. Versandkosten, Abwicklungskosten, Installation usw. werden zusätzlich wie angeboten und bestätigt berechnet. Bruttopreise inkl. USt. werden separat gekennzeichnet.
- 3.2. Anfallende Steuern, Zölle, Gebühren, Einfuhr- und Ausfuhrabgaben trägt der Besteller.
- 3.3. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank bzw. der Europäischen Zentralbank zu verlangen. Können wir einen höheren Verzugschaden nachweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.
- 3.4. Gerät der Käufer in Verzug, so ist CAD connect auch berechtigt, bis zum Zahlungseingang weitere Lieferungen sowie Serviceleistungen für bereits gelieferte Geräte zurückzuhalten.
- 3.5. Bei Verzug des Bestellers werden alle anderen Forderungen sofort zur Zahlung fällig. Bei Nichtleistung gerät der Besteller auch mit diesen Forderungen in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf. Für Lieferungen und Leistungen an Besteller im Ausland gilt als ausdrücklich vereinbart, dass alle Kosten der Rechtsverfolgung durch den Lieferanten im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers, sowohl gerichtliche als auch aussergerichtliche, zu Lasten des Bestellers gehen.
- 3.6. Bei Verträgen mit einer vereinbarten Liefer- oder Laufzeit von mehr als 4 Monaten behalten wir uns eine Preiserhöhung entsprechend den Kostensteigerungen in Folge von Tarifverträgen oder Materialpreiserhöhungen vor. Der Kunde hat ein Kündigungsrecht, wenn die Erhöhung 5 % übersteigt.
- 3.7. Bei Änderungen der Kreditwürdigkeit des Bestellers, die uns nach Vertragsabschluss bekannt wird, oder falls die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden, ist CAD connect auch bei Vereinbarung besonderer Zahlungsziele berechtigt, sofortige Zahlung sämtlicher offenen Rechnungen zu verlangen, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und/oder die Lieferung von Vorauszahlung abhängig zu machen oder die Herausgabe bereits gelieferter Waren unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche zu verlangen.
- 3.8. Abweichende Zahlungsbedingungen können für Stammkunden und Grosskunden mittels gesonderten Rahmenvereinbarungen vereinbart werden.
- 3.9. Aufrechnen darf der Besteller nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder anerkannten Gegenforderungen.

4. Lieferung

- 4.1. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung oder Rechnung von CAD connect massgebend. CAD connect ist auch zu Teillieferungen berechtigt.

- 4.2. CAD connect ist bemüht, angegebenen Lieferfristen einzuhalten. Diese sind unverbindlich, soweit sie nicht als "garantiert" angegeben werden. Die im schriftlichen Kaufvertrag ursprünglich in Aussicht gestellte Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Betriebsstörungen, Streik, Aussparungen, Nichtbelieferung durch Vorlieferanten und sonstigen unabwendbaren Fällen, auf die CAD connect keinen Einfluss hat. Geraten wir in Verzug, so ist unsere Schadensersatzpflicht im Falle leichter Fahrlässigkeit auf einen Betrag von 30 % des vorhersehbaren Schadens begrenzt. Weitergehende Schadensersatzansprüche bestehen nur, sofern der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- 4.3. Lieferung und Versand erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Ware durch CAD connect an den Spediteur bzw. Frachtführer / Paketdienst übergeben wurde.
- 4.4. Eine Transportversicherung zu dem vom Kunden bestimmten Übergabeort wird von CAD connect abgeschlossen und mit 1.5 % des Kaufpreises berechnet.

5. Zahlungen

- 5.1. Alle Zahlungen müssen durch Barnachnahme oder Vorkasse erfolgen. Wechsel werden nicht anerkannt.
- 5.2. Die Rechnungsbeträge sind ohne Abzug rein netto Kasse zu begleichen.
- 5.3. Zahlungen haben per Nachnahme zu erfolgen, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Bei Bestellung kann Vorkasse verlangt werden, ebenso bei Überschreitung des eingeräumten Kreditlimits.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. CAD connect behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller uns zustehenden und noch entstehenden Forderungen wie Kaufpreis, Verzugszinsen und Rechtsverfolgungskosten, gleich aus welchem Rechtsgrunde vor, soweit diese hinreichend bestimmbar sind.
- 6.2. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemässen Geschäftsbetrieb einzubauen und weiterzuverkaufen, solange er mit seiner Zahlung nicht in Verzug gerät. Ein Weiterverkauf durch den Vorbehaltskäufer darf ausschliesslich unter Eigentumsvorbehalt erfolgen. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrunde bezüglich des Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherheitshalber in vollem Umfang an CAD connect ab. CAD connect ermächtigt den Käufer in stets widerruflicher Weise, die an CAD connect abgetretenen Forderungen für seine Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Nach Aufforderung von CAD connect wird der Käufer die Abtretung offenlegen und jedem die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben.
- 6.3. Eine Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Sachen erfolgt stets für den Verkäufer. Wird die Kaufsache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 6.4. Wird die Kaufsache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Vermischung. Ist die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen, so hat er uns anteilmässig Miteigentum zu übertragen.
- 6.5. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignung durch den Besteller sind unzulässig.
- 6.6. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum von CAD connect hinweisen und CAD connect unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schadensersatz trägt der Käufer.
- 6.7. Der Käufer ist zur sachgemässen Lagerung der CAD connect gehörenden Ware und deren ordnungsgemässen Versicherung verpflichtet. Die Rechte aus diesen Versicherungen werden CAD connect bereits jetzt für die Dauer des Eigentumsvorbehalt ausschliesslich abgetreten.

7. Gewährleistung und Beanstandungen

- 7.1. Die Gewährleistungsfristen für jedes einzelne Produkt sind dem Angebot zu entnehmen. Wenn nichts angegeben ist, gilt die gesetzliche Gewährleistung. Die Gewährleistungsfrist beginnt ab Auslieferung vom Abgangsort der Ware. Bei Änderungen von Gewährleistungsfristen und sonstigen Bedingungen nach Vertragsabschluss gelten ausschliesslich die Bestimmungen, die bei Vertragsabschluss gültig waren. Nur neuere Verträge werden von den Änderungen tangiert.
- 7.2. Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Katalogen, Preislisten, Prospekten und sonstigen schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen CAD connect hergeleitet werden können.
- 7.3. Etwaige Mängel der Lieferung hat der Kunde unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware CAD connect schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel, d.h. solche, die auch bei sorgfältigster Prüfung nicht sofort feststellbar sind, sind unverzüglich nach der Aufdeckung zu rügen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen CAD connect AGB 0010 A

- 7.4. Sofern vom Hersteller eine längere als die gesetzliche Frist gewährt wird, so wird dieses Recht dem Kunden gegen Erstattung der bei CAD connect anfallenden Abwicklungs- und Lohnkosten zur Verfügung gestellt. In bestimmten Fällen (aus den Hersteller-Bedingungen ersichtlich) ist es möglich, dies auch direkt zwischen Kunde und Hersteller abzuwickeln.
- 7.5. Der Kunde ist alleinverantwortlich für den korrekten Einsatz und die Datensicherung.
- 7.6. Bevor der Kunde die Gewährleistung in Anspruch nimmt, muss der Kunde zur Fehlererkennung die zur Maschine gehörenden Diagnose-Programme ausführen und das Ergebnis dem Service der CAD connect mitteilen.
- 7.7. Bevor der Kunde dem Service der CAD connect eine Sache zur Instandsetzung übergibt, hat er daraus auf seine Rechnung und Gefahr alle Programme, Daten, Datenträger sowie nicht von der CAD connect gelieferte Zusatzeinrichtungen, Änderungen und Anbauten zu entfernen. Der Kunde hat für die Sicherung seiner Daten Sorge zu tragen.
- 7.8. Bei einem erforderlichen vor Ort Einsatz muss der Kunde das schadhafte Teil bzw. Gerät bereithalten und dem technischen Aussendienst der CAD connect freien Zugang zu dem Aufbewahrungsraum der Sache zwecks Durchführung der erforderlichen Arbeiten gewähren und alle erforderlichen technischen Einrichtungen einschliesslich Telefon- und Übertragungsleitungen kostenfrei zur Verfügung stellen.
- 7.9. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die Ware, obwohl der Mangel vom Kunden entdeckt worden ist, nicht rechtzeitig angezeigt worden ist oder ganz oder teilweise weiterveräußert oder in Bearbeitung genommen worden ist. Gleiches gilt, wenn auftretende Mängel durch Bedienungsfehler entstanden sind oder durch unsachgemässe Lagerung oder Benutzung der Ware bzw. wenn von CAD connect nicht autorisierte Personen Reparaturen oder irgendwelche Veränderungen am Gerät vorgenommen haben (z.B. Erweiterung von Computern usw.).
- 7.10. Verschleisserscheinungen lösen keine Gewährleistung aus.
- 7.11. Bei berechtigter Mängelrüge erfolgt nach Wahl von CAD connect Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Wenn CAD connect eine nach angemessener Frist gestellte Nachfrist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben oder Ersatz zu liefern oder wenn drei Nachbesserungen unmöglich oder misslungen sind oder Ersatzlieferungen unmöglich sind, steht dem Kunden nach seiner Wahl das Recht zu, Rückgängigmachung des Vertrages oder angemessene Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen. Andere Rechte stehen dem Kunden nicht zu, insbesondere keine Schadensersatzansprüche einschliesslich Verzugs- oder Mangelfolgeschäden, es sei denn, dass CAD connect vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat oder der Besteller Schadensersatz wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft geltend macht. In diesem Fall ist unsere Haftung auf den Wert unserer Lieferung beschränkt.
- 7.12. Wird eine vertragswesentliche Pflicht fahrlässig verletzt, ist unsere Schadensersatzpflicht auf vorhersehbare Schäden begrenzt.
- 7.13. Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Käufer unmittelbar und unverzüglich CAD connect zu melden. Sie werden gegenüber dem Versicherungsnehmer von CAD connect geltend gemacht.

8. Zusätzlich Bedingungen für Software

- 8.1. Zusätzlich gelten die Garantiebedingungen und Lizenzbedingungen der Software-Lieferanten.
- 8.2. Für betriebswirtschaftliche Software und spezielle Lösungen (inkl. CAD) gelten zusätzliche Bedingungen und Vereinbarungen ggf. der jeweiligen Hersteller. Insbesondere können funktionale System-Anforderungen nur bei Vorliegen von genauen Spezifikationen (Pflichtenheft / vom Hersteller zugesicherte Eigenschaften) vom Kunden erhoben werden. Ein allgemeines Berufen auf einen „Stand der Technik“ ist nicht ausreichend.
- 8.3. Spezielle von den Herstellern vorgesehene Kopierschutzmassnahmen (z.B. Dongel) sind unabdingbarer Bestandteil der Software. Bei Verlust z.B. eines Dongels gilt die Software als verloren und muss neu zu aktuellen Bedingungen angeschafft werden.
- 8.4. Gegenstand von Software-Lieferungen sind, soweit nicht anders vereinbart, die auf einen Personalcomputer beschränkten Nutzungsrechte von Datenverarbeitungsprogrammen. Sofern sich die Nutzungsrechte auf ein Mehrplatz-System oder ein lokales Netzwerk beziehen soll, hat der Kunde dies bereits bei der Anfrage zu vermerken. Über einen Personalcomputer hinausgehende Massnahmen der Nutzung, insbesondere ein mehrfaches Installieren auf mehr als einem System, das Vergeben von Unterlizenzen oder die unentgeltliche Software-Überlassung, sind unzulässig.

9. Fremdhaftung

- 9.1. CAD connect haftet nicht für Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter.
- 9.2. Die Ansprüche von CAD connect an den Hersteller bezüglich Produkthaftung werden soweit gesetzlich und vertraglich möglich und vorhanden bei Bedarf an den Käufer abgetreten.

10. Besondere Vertriebsformen (e-Commerce)

- 10.1. Für Geschäftsbeziehungen auf der Basis der Vertriebsform mit öffentlich zugänglichen Angeboten (Internet, e-Commerce, Inserate, Prospekte, allgemeine Preislisten) und Bestellung des Kunden (z.B. per E-Mail oder Bestellformular / FAX) über diese Kanäle (also nicht aufgrund individueller Angebote) gelten zusätzlich und abweichend diese Bedingungen.
- 10.2. Die veröffentlichten Preise sind grundsätzlich freibleibend und bedürfen einer Bestätigung durch CAD connect.
- 10.3. Die Annahme der Bestellung erfolgt durch die Zusendung einer ggf. automatisch erzeugten Auftragsbestätigung. Die Annahme der Bestellung kann auch durch Auftragsbestätigung per FAX erfolgen.
- 10.4. Sofern bereits schon andere, nicht auf die o.g. Vertriebsform bezogene Kauf- und Lieferverträge zwischen CAD connect und dem jeweiligen Kunden bestehen, so bleiben diese gegenseitig unberührt.
- 10.5. Für den Vertragsabschluss gelten ausschliesslich die in diesen unseren individuellen Angeboten bzw. Auftragsbestätigungen oder Rechnungen ausgewiesenen Preise und Konditionen. Insbesondere sind mit einem Kunden schon bestehende Verpflichtungen über Liefertermine, Boni, Zahlungsweisen etc. bei Inanspruchnahme der o.g. Vertriebsform unwirksam, wenn diese nicht ausdrücklich in den Gültigkeitsbereich der Verträge einbezogen ist.
- 10.6. Die Lieferung erfolgt per Paketdienst oder Post per Nachnahme oder Vorkasse.

11. Datenschutzbestimmungen

- 11.1. Eine Speicherung der kundenbezogenen Daten gilt als vereinbart.

12. Exportbeschränkungen

- 12.1. Der Export der von CAD connect vertriebenen Produkte unterliegen dem Aussenwirtschaftsgesetz bzw. dem US-Exportgesetz (Re-Export-Genehmigungspflicht) und bedarf daher der Genehmigung der zuständigen Behörde. Der Käufer hat für das Einholen jeglicher behördlicher Ein- und Ausfuhrgenehmigung selbst zu sorgen.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 13.1. Erfüllungsort ist Eisenach.
- 13.2. Als Gerichtsstand gilt Eisenach als vereinbart. CAD connect ist jedoch auch berechtigt, den Besteller an jedem anderen begründeten Gerichtsstand zu verklagen.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Zwischen den Parteien gilt deutsches Recht. Die Geltung des Einheitlichen Internationalen Kaufrechts (EKG und EAG sowie UNCITRAL-Abkommen) wird ausgeschlossen.
- 14.2. Bei Änderungen der CAD connect Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten diese für neue Geschäftsvorgänge ab dem angegebenen Gültigkeitsdatum, jedoch nicht rückwirkend.
- 14.3. Sollte eine Bestimmung oder der Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam. CAD connect und der Besteller verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. des Teils der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung bzw. des unwirksamen Teils der Bestimmung möglichst nahe kommt.